

### **Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung**

für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam (Feststellungsprüfungsordnung)

Der Fachbereichsrat Architektur und Städtebau hat die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam gemäß § 13 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 20.05.1999 erlassen.

Die Feststellungsprüfungsordnung wurde von der Rektorin der Fachhochschule Potsdam am 28.04.2003 genehmigt.

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Feststellung
- § 2 Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 3 Prüfer, Prüfungskommission
- § 4 Umfang und Gliederung des Verfahrens
- § 5 Vorauswahl
- § 6 Kriterien der Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 7 Niederschrift
- § 8 Bekanntgabe der Entscheidung
- § 9 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung
- § 10 Zulassung
- § 11 Geltung
- § 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

### § 1

#### Zweck der Feststellung

(1) Die Einschreibung für den Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam setzt den Nachweis einer studiengangbezogenen Eignung nach Maßgabe dieser Ordnung voraus. Die Bestimmungen über den Nachweis der Qualifikation und weiterer Einschreibungsvoraussetzungen bleiben unberührt.

(2) In dem Feststellungsverfahren soll der/die Studienbewerber/in nachweisen, dass er/sie eine studiengangbezogene Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienziels erwarten lässt.

### § 2

#### Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung

(1) Für Studienbewerber/innen, die ein Studium im Studiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam aufnehmen wollen, wird ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung durchgeführt. Soweit Studienbewerber/innen Feststellungen einer studiengangbezogenen Eignung in anderen vergleichbaren Studiengängen nachweisen, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Anrechnung erfolgt oder ob ein Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung durchzuführen ist.

(2) Das Verfahren nach Absatz 1 findet jährlich einmal statt.

(3) Die Zulassung zum Verfahren setzt eine Bewerbung voraus. Diese ist bis zum 1. April des Jahres (Ausschlussfrist) formlos an die Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam zu richten.

### § 3

#### Prüfer, Prüfungskommissionen

(1) Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung können mehrere Kommissionen gebildet werden.

(2) Jeder Kommission gehören ein/e Prüfer/in aus dem Kreis der Professor/inn/en des Studiengangs Kulturarbeit und ein/e Beisitzer/in an. Es kann auch Lehrpersonal aus anderen Studiengängen der Fach-

hochschule herangezogen werden, sofern es ein verwandtes Lehrgebiet vertritt.

### § 4

#### Umfang und Gliederung des Verfahrens

Das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gliedert sich in:

- die Anfertigung einer Hausarbeit
- die Vorauswahl aufgrund der eingereichten Hausarbeit
- die mündliche Prüfung (Kolloquium).

### § 5

#### Vorauswahl

(1) Die Vorauswahl wird aufgrund einer Hausarbeit getroffen. Nach erfolgter Anmeldung zur Teilnahme am Feststellungsverfahren (1.4., Ausschlussfrist) wird dem/der Bewerber/in bis 15.4. des Jahres ein Hausarbeitsthema zusammen mit einem Anmeldebogen zugesandt. Das Thema der Hausarbeit beschließen die Prüfungskommissionen in einer gemeinsamen Sitzung. Die Arbeit und der Anmeldebogen sind bis zum 30.4. des Jahres bei der Abteilung Studienangelegenheiten einzureichen.

(2) Zur Bewertung der Hausarbeit werden die Prädikate „bestanden“ und „nicht bestanden“ erteilt.

(3) Zum Kolloquium zugelassen werden Bewerber/innen, deren Hausarbeit mit dem Prädikat „bestanden“ beurteilt wurde. Diese erhalten ab 1.6. des Jahres eine schriftliche Einladung zum Kolloquium im Studiengang Kulturarbeit.

### § 6

#### Kolloquium

(1) Im Kolloquium wird die studiengangbezogene Eignung des/der Bewerber/in festgestellt. Es werden folgende Kriterien zugrunde gelegt: theoretische Erfassung, Problemlösungskompetenz, Praxisbezug, eigene Positionierung. Das Kolloquium wird als Einzelprüfung durchgeführt und dauert 20 Minuten.

(2) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen und die Bildung der Noten gilt die entsprechende Regelung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Kulturarbeit in ihrer aktuellen Fassung entsprechend.

(3) Die studiengangbezogene Eignung der Bewerber/innen zur Aufnahme des Studiums im Studiengang Kulturarbeit wird von der Prüfungskommission festgestellt, wenn das Kolloquium mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

**§ 7  
 Niederschrift**

Über den Ablauf des Verfahrens ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort des Feststellungsverfahrens, die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission, der Name des Studienbewerbers/der Studienbewerberin sowie die Entscheidung und die Gründe für die Entscheidung gemäß § 6 ersichtlich sein müssen.

**§ 8  
 Bekanntgabe der Entscheidungen**

Die Ergebnisse des Verfahrens werden dem/der Studienbewerber/in durch die Abteilung Studienangelegenheiten der Fachhochschule Potsdam bis zum 1.7. des Jahres mitgeteilt. Ablehnende Entscheidungen sind von der Prüfungskommission zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

**§ 9  
 Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung**

Eine Wiederholung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich; die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.

**§ 10  
 Zulassung**

(1) Die Vergabe der Studienplätze im Studiengang Kulturarbeit erfolgt entsprechend § 7 Abs. 7 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg nach dem Ergebnis der Feststellungsprüfung.

(2) Bewerber/innen, die das Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung gemäß § 6 bestanden haben, können bis 15.7. des Jahres einen Zulassungsantrag stellen. Zulassungsvoraussetzungen sind:

- Nachweis der festgestellten Eignung für den Studiengang Kulturarbeit.
- Nachweis über die Hochschulzugangsberechtigung.

(3) Sofern die Zahl der geeigneten Bewerber die Zahl der zu vergebenden Studienplätze übersteigt, ist die Note der Feststellungsprüfung die Grundlage für die Auswahl nach Leistung.

(4) Der vom Prüfungsausschuss bzw. dem Praktikumsbeauftragten des Studiengangs Kulturarbeit schriftlich anerkannte Nachweis über ein sechsmonatiges Vorpraktikum im kulturellen Bereich (im begründeten Ausnahmefall können davon drei Monate bis zum Vordiplom nachgeholt werden) muss spätestens bei der Immatrikulation vorliegen.

**§ 11  
 Geltung**

Die Feststellung der studiengangbezogenen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang, für den sie ausgesprochen wurde. Sie gilt für die zwei auf das Feststellungsverfahren folgenden Studienjahre.

**§ 12  
 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Die vorliegende Ordnung tritt mit Wirkung vom 28.04.2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam veröffentlicht.

Gleichzeitig tritt die "Vorläufige Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen Eignung für den Modellstudiengang Kulturarbeit an der Fachhochschule Potsdam" i.d.F. vom 27.08.1996 ausser Kraft.

Prof. Dr. Helene Kleine  
 Rektorin

Potsdam, 19.05.2003